



**Durchführungsbestimmungen
der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL)
für Qualitätssicherungsmaßnahmen im Rahmen
der qualifizierten ambulanten Versorgung**

Auszug Anlage 2 Onkologie

I. Liste der Fehlerkriterien zur Beurteilung von Onkologie-Unterlagen

Mangel nach Kategorie 2 bis 4	Festgestellter Mangel
2	Anamnese (spezielle onkologische Familien- und Eigenanamnese) fehlt.
2	Primärtherapie Operation, Strahlentherapie mit Feldern und Dosis Art der medikamentösen Tumorthherapie (Hormone, Zytostatika etc.) unter Angabe des Medikamentennamens, ggf. Gesamtdosis Verlauf und/oder Erfolgsbeurteilung (Remissionen) und/oder Komplikationen und/oder Folgetherapie fehlen.
2	Untersuchungsbefunde mit allgemein klinischem wie speziellem onkologischen Status (incl. Labordiagnostik, bildgebenden Verfahren) und/oder 86518 – Durchführung eines standardisierten palliativmedizinischen Basisassessments (PBA) zu Beginn der Behandlung und umfassende Behandlung zur Symptomkontrolle und –behandlung und psychosozialen Stabilisierung unter Einbeziehung der Angehörigen fehlen.
3	Tumordiagnose mit Stadium gemäß ICD-10-GM (TNM-Stadium mit R- und G-Kode nach UICC bzw. Klassifizierung z. B. Ann-Arbor bei Lymphomen etc.) und/oder Histologie (Pathologie-Nr., Herkunft, Datum, ggf. Rezeptorstatus z. B. HER) und/oder Nebendiagnosen fehlen.
3	Dokumentation (Berichte) <ul style="list-style-type: none">- nach Abschluss der onkologischen Untersuchung und Beratung- nach Abschluss der Tumorthherapie- einmal pro Behandlungsfall (Quartal) und/oder Epikritische Begutachtung unter Berücksichtigung der aktuellen erhobenen Befunde und/oder Therapieverschlagn und/oder Nachsorgeverschlagn und/oder Angabe hinsichtlich Studienteilnahmen und/oder Nachfolgebericht (Zwischenbericht) mit Zwischenanamnese, aktuellem Status, epikritischer Begutachtung einschließlich Therapie- und Nachsorgeverschlagn und/oder Abschlussbericht (nach dem Tode des Patienten mit Zeitpunkt, Ursache und relevanten Hinweisen) fehlen.
4	Mängel die zu einer vermeidbaren erheblichen Gefährdung von Leben oder Gesundheit des Patienten geführt haben.

II. Bewertungsschema zur Bildung der Gesamtbeurteilung Onkologie

Gesamtbeurteilung nach Kategorie 1 - keine Beanstandungen , wenn
bei 20 Einzelbewertungen „keine Beanstandungen“ vorliegen.
Gesamtbeurteilung nach Kategorie 2 - geringe Beanstandungen , wenn
bei 1 bis 20 Einzelbewertungen „geringe Beanstandungen“ vorliegen und bei den sonstigen Einzelbewertungen „keine Beanstandungen“ vorliegen
oder
bei 17 Einzelbewertungen „keine/geringe Beanstandungen“ und bei 3 Einzelbewertungen „erhebliche Beanstandungen“ vorliegen
Gesamtbeurteilung nach Kategorie 3 - erhebliche Beanstandungen , wenn
bei 16 Einzelbewertungen „keine/geringe Beanstandungen“ und bei 4 Einzelbewertungen „erhebliche Beanstandungen“ vorliegen
oder
bei 17 Einzelbewertungen „keine/geringe Beanstandungen“ und bei 2 Einzelbewertungen „erhebliche Beanstandungen“ und bei 1 Einzelbewertung „schwerwiegende Beanstandungen“ vorliegen
oder
bei 18 Einzelbewertungen „keine/geringe Beanstandungen“ und bei 2 Einzelbewertungen „schwerwiegende Beanstandungen“ vorliegen
Gesamtbeurteilung nach Kategorie 4 - schwerwiegende Beanstandungen , wenn
bei mind. 5 Einzelbewertungen „erhebliche Beanstandungen“ vorliegen
oder
bei mind. 3 Einzelbewertungen „erhebliche Beanstandungen“ und bei mind. 1 Einzelbewertung „schwerwiegende Beanstandungen“ vorliegen
oder
bei mind. 3 Einzelbewertungen „schwerwiegende Beanstandungen“ vorliegen
oder
bei 1 Einzelbewertung „schwerwiegende Beanstandungen“ vorliegen und die beanstandeten Mängel zu einer vermeidbaren erheblichen Gefährdung von Leben oder Gesundheit des Patienten geführt haben